

Besoldungsverordnung Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Gültig ab 1. Juli 2003

(Stand: 8. Dezember 2025 / gültig ab 1. Juli 2026)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Artikel 1 Grundsatz.....	1
Artikel 2 Gemeindepersonal.....	1
Artikel 3 Zuständige Exekutive.....	1
B. Besoldungen und Spesen	1
Artikel 4 Grundsatz.....	1
Artikel 5 Pauschale Jahresbesoldung	2
I. Politische Gemeinde.....	2
a) Gemeinderat.....	2
b) Baubehörde.....	2
c) aufgehoben ¹	2
d) Sozialbehörde	2
e) aufgehoben ¹	2
f) aufgehoben ¹	2
g) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ²	2
II. Schulgemeinde.....	2
a) Schulpflege.....	2
Artikel 6 Sonderentschädigungen	3
I. Politische Gemeinde.....	3
II. Schulgemeinde.....	3
Artikel 7 Verhinderung eines Behörden- oder Kommissionsmitgliedes.....	3
Artikel 8 Tag- und Sitzungsgelder.....	3
Artikel 9 Teuerungsausgleich	4
Artikel 10 Spesenvergütung.....	4
C. Versicherungen	4
Artikel 11 Unfallversicherung	4
Artikel 12 Krankentaggeldversicherung	5
Artikel 13 Haftpflichtversicherung.....	5
Artikel 14 Berufliche Vorsorge	5

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Artikel 15 Inkraftsetzung	5
Artikel 16 Aufhebung bisheriges Recht	5
E. Anhang zur Besoldungsverordnung	7

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit aber immer Personen beiden Geschlechts gemeint.

Besoldungsverordnung

(vom 12. Juni 2003)

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

Diese Verordnung regelt die Besoldungen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz von Behörden, Kommissionen, Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie der übrigen Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Dietlikon.

Artikel 2 Gemeindepersonal

Sofern keine anderen Regelungen bestehen, gelten das kantonale Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss für das Arbeitsverhältnis des Personals der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde.

Für den Erlass von eigenen Vorschriften ist die Exekutive zuständig.

Artikel 3 Zuständige Exekutive

Zuständig für die Belange der Politischen Gemeinde ist der Gemeinderat. Für diejenigen der Schulgemeinde die Schulpflege.

B. Besoldungen und Spesen

Artikel 4 Grundsatz

Sofern ihr diese Kompetenz nicht bereits gemäss Gemeindeordnung oder den nachfolgenden Bestimmungen zusteht, werden in dieser Verordnung nicht aufgeführte Besoldungen durch die Exekutive festgesetzt.

Artikel 5 Pauschale Jahresbesoldung

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden folgenden, an der Urne gewählten Behörden und Kommissionen pauschale Jahresbesoldungen ausgerichtet. Damit sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem entsprechenden Amt sowie die Mitarbeit in anderen Behörden und Kommissionen, denen sie als Präsident oder Mitglied angehören, abgegolten. Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Abgeltung.

In der pauschalen Jahresbesoldung sind sämtliche Tag- und Sitzungsgelder für ordentliche und ausserordentliche Beanspruchungen inbegriffen. Zusätzliche Entschädigungen sowie Tag- und Sitzungsgelder, welche von anderen Organisationen (Zweckverbänden, Aktiengesellschaften, Interkommunale Anstalten usw.) ausbezahlt werden, stehen der Gemeinde zu. ¹

Die Bestimmungen von Artikel 6 (Sonderentschädigungen) bleiben vorbehalten.

Die Aufteilung der pauschalen Jahresbesoldung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt durch die Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz.

I. Politische Gemeinde

a) Gemeinderat

Pauschale Jahresbesoldung für 5 Mitglieder Fr. 256'400 ^{1/4}

b) Baubehörde

Pauschale Jahresbesoldung für 3 Mitglieder
(ohne Vertreter Gemeinderat) Fr. 9'800 ^{3/4}

c) aufgehoben ¹

d) Sozialbehörde

Pauschale Jahresbesoldung für 4 Mitglieder
(ohne Vertreter Gemeinderat) Fr. 15'200 ^{1/4}

e) aufgehoben ¹

f) aufgehoben ¹

g) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ²

Pauschale Jahresbesoldung für 5 Mitglieder Fr. 37'100 ^{3/4}

II. Schulgemeinde

a) Schulpflege

Pauschale Jahresbesoldung für 5 Mitglieder Fr. 159'300 ^{3/4}

Artikel 6 Sonderentschädigungen

Übernimmt ein Behörde- oder Kommissionsmitglied mit einer pauschalen Jahresbesoldung zusätzlich über die ordentliche Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Exekutive eine Sonderentschädigung ausrichten. Bei deren Bemessung wird insbesondere die Inanspruchnahme während der ordentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Die Exekutive kann die Kompetenz zur Ausrichtung einer Sonderentschädigung mit besonderem Beschluss an ihren Präsidenten übertragen. ¹

Die Sonderentschädigung gemäss Absatz 1 darf jährlich folgende Beträge nicht übersteigen:

I. Politische Gemeinde

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| a) Gemeinderat | Fr. 10'000 ¹ |
| b) übrige Behörden und Kommissionen | Fr. 5'000 ¹ |

II. Schulgemeinde

- | | |
|----------------|-------------------------|
| a) Schulpflege | Fr. 10'000 ¹ |
|----------------|-------------------------|

Artikel 7 Verhinderung eines Behörden- oder Kommissionsmitgliedes

Bei Verhinderung eines Behörden- oder Kommissionsmitgliedes mit einer pauschalen Jahresbesoldung hat der bezeichnete Stellvertreter zu amten. Dauert seine Beanspruchung mehr als drei Monate, fällt die entsprechende Besoldung anteilmässig ihm zu.

Artikel 8 Tag- und Sitzungsgelder

Personen, denen keine pauschale Jahresbesoldung gemäss Artikel 5 ausgerichtet wird und die nicht bereits von einer anderen Organisation eine Entschädigung erhalten, haben Anspruch auf Tag- oder Sitzungsgelder. Deren Höhe wird durch die Exekutive bestimmt.

Tag- oder Sitzungsgelder werden ausgerichtet für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen sowie für andere amtliche Verrichtungen. Bei auswärtigen Anlässen wird die Reisezeit von Dietlikon bis zum Bestimmungsort und zurück entsprechend angerechnet.

Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium und Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Bei Übernahme von besonderen Aufgaben (zum Beispiel Präsidium, Aktuariat usw.) kann die Exekutive für diese Funktionen pauschale Entschädigungen festlegen.

Für das Personal der Politischen und der Schulgemeinde gelten die Bestimmungen des jeweiligen Personalreglementes sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 9 Teuerungsausgleich

Die Beschlüsse der Exekutive über den Teuerungsausgleich für das Gemeinde- und Schulpersonal gelten sinngemäss auch für die in dieser Verordnung geregelten Besoldungen. Die Sonderentschädigungen gemäss Artikel 6 werden nicht der Teuerung angepasst.¹

Die in Artikel 5 aufgeführten Ansätze sind bei einem Teuerungsausgleich nach den kaufmännischen Regeln auf die nächsten ganzen 100 Franken auf- oder abzurunden.¹

Artikel 10 Spesenvergütung

Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege wird jährlich eine pauschale Spesenentschädigung im Umfang von einem Zehntel der Besoldung gemäss Artikel 5 (ohne Sonderentschädigung gemäss Artikel 6) ausgerichtet. Darin enthalten ist ein Beitrag an die privaten Infrastrukturkosten. Mit Ausnahme von Repräsentationsspesen im effektiven Umfang, besteht darüber hinaus kein Anspruch auf weitergehende Spesenvergütung.

Den übrigen Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit entstehenden Auslagen vergütet. Die für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung. Die Exekutive kann pauschale Spesenvergütungen beschliessen.

C. Versicherungen

Artikel 11 Unfallversicherung

Sofern es das Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) vorsieht, sind die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert. Für Personen, die für ihre Tätigkeit nicht gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) zu versichern sind, besteht eine Kollektivunfallversicherung. Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

Artikel 12 Krankentaggeldversicherung

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre sind im Rahmen der durch die Gemeinde abgeschlossenen Kollektiv-Krankentaggeldversicherung versichert. Die Prämie wird von der Gemeinde übernommen.

Artikel 13 Haftpflichtversicherung

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre sind im Umfang der durch die Gemeinde abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden, versichert.

Artikel 14 Berufliche Vorsorge

Sofern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Versicherungspflicht besteht, sind die Besoldungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre gegen die Risiken Tod, Unfall, Invalidität und Alter zu versichern. Eine freiwillige Versicherung ist möglich. Die Exekutive regelt die Einzelheiten.

Die Prämie wird analog der Regelung für das Gemeinde- und Schulpersonal zwischen der versicherten Person und der Gemeinde aufgeteilt.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Die Exekutive regelt bei Bedarf die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Artikel 16 Aufhebung bisheriges Recht

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Besoldungsverordnungen der Politischen Gemeinde vom 1. Januar 2000 bzw. der Schulgemeinde vom 1. Januar 1996 aufgehoben.

Genehmigungen

Die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde haben der Besoldungsverordnung am 12. Juni 2003 zugestimmt.

Für die Politische Gemeinde Dietlikon

Präsident:

Schreiber:

Dietlikon, 12. Juni 2003

Kurt Schreiber

Martin Keller

Für die Schulgemeinde Dietlikon

Präsident:

Sekretärin:

Dietlikon, 12. Juni 2003

Marcel Looser Eva Schuster Michel

Änderungen:

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2012. Gültig ab 1. Januar 2013.

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022. Gültig ab 1. Juli 2022.

³ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025. Gültig ab 1. Juli 2026.

⁴ Ansätze für 2026 (gültig ab 1. Januar 2026). Die Teuerung wurde gestützt auf Art. 9 auf den Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2020, vom August 2025 mit 107,7 Punkten ausgeglichen.

E. Anhang zur Besoldungsverordnung

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement

Artikel 1 Ersatz von Auslagen (Artikel 48 Personalreglement)

- ¹ Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.
- ² Die Kosten für den Gebrauch des privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird, die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen.
- ³ Auf dem Netz des Zürcher Verkehrsverbundes sind in erster Linie die der Gemeinde überlassenen Abonnemente (1. Klasse) zu verwenden. Stehen diese nicht zur Verfügung, werden im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes Billette zweiter Klasse, ausserhalb des Verbundgebietes Billette erster Klasse vergütet. Soweit Halbtaxabonnemente mit Beiträgen der Gemeinde verbilligt worden sind, werden Billette zur halben Taxe entschädigt.
- ⁴ Die Kilometerentschädigungen richten sich nach denjenigen für das Staatspersonal (§ 68 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, OS 177.111). Der Gemeinderat kann für einzelne Bereiche pauschale Kilometerentschädigungen festsetzen.
- ⁵ Schäden an den anlässlich von Dienstfahrten verwendeten Privatfahrzeugen und ein allfälliger Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung werden nach Massgabe der Bestimmungen der von der Gemeinde abgeschlossenen Versicherung gedeckt. Den Selbstbehalt dieser Versicherung trägt die Gemeinde.
- ⁶ Soweit bei dienstlichen Anlässen (Kursen, Besuch von Ausstellungen usw.) Kosten für auswärtige Verpflegung anfallen, werden die effektiven Kosten vergütet.